

## Unfall im Ausland – Was ist zu tun

Schon bald beginnen sie wieder – die lang ersehnten Sommerferien. Mit dem Ferienbeginn vergrössert sich nicht nur die Schlange wartender Fahrzeuge vor dem Gotthardtunnel, sondern auch die Gefahr von Unfällen auf der Strasse, auch im Ausland. Gerne klären wir für Sie mit diesem kurzen Überblick die wichtigsten Fragen in diesem Zusammenhang.

### Wer übernimmt die Reparaturkosten am Fahrzeug?

#### 1. Unfallprotokoll

Vorab ist festzuhalten, dass man sich bei einem Unfall mit seinem Fahrzeug im Ausland nicht anders verhalten sollte, als man dies auch zu Hause in der Schweiz tun würde. Also erst einmal Ruhe bewahren und gemeinsam mit dem oder den anderen Unfallbeteiligten den Schaden aufnehmen. Hierfür eignet sich am besten das Europäische Unfallprotokoll, welches Sie jederzeit in Ihrem Fahrzeug mitführen müssen und welches Ihnen aufzeigt, welche Angaben für die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts von zentraler Bedeutung sind. Auch wenn Sie aufgeregt oder geschockt sind, versuchen Sie den genauen Unfallhergang so detailliert wie möglich festzuhalten. Die Ausführungen im Unfallprotokoll dienen als Grundlage für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber der Versicherung des Unfallverursachers. Auch Fotos oder Videos vom Unfallort oder der Vermerk

von Augenzeugen samt Kontaktangaben können sich später als sehr nützlich erweisen. Sollten Sie den Unfall verursacht haben, ist die genaue Feststellung des Sachverhaltes und der Umstände, welche zu diesem Verkehrsunfall geführt haben, ebenfalls von zentraler Bedeutung. In diesem Fall raten wir Ihnen jedoch dringend davon ab, im Rahmen der Aufnahme des Protokolls irgendwelche Schuldeingeständnisse oder Schulanerkenntnisse abzugeben. Ihre Motorfahrzeughaftpflichtversicherung könnte eine allfällige (nicht nötige) Schuldanerkennung zu Ihren Lasten auslegen, was zur Folge hätte, dass Sie die Kosten für die Reparatur des Geschädigten selber tragen müssten.

#### 2. Verletzte Personen?

Werden beim Unfall Personen verletzt, so ist zwingend die Polizei hinzuzuziehen, damit diese den Unfall aufnimmt und einen entsprechenden Polizeirapport erstellt, welcher dann bei der Durchsetzung Ihrer Rechte gegenüber dem Unfallverursacher resp. dessen Versicherung hilft. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn Sie und

die anderen Unfallbeteiligten sich nicht auf einen Sachverhalt einigen können.

#### 3. Versicherung

Als Fahrzeuglenker im Ausland könnte man versucht sein, auf die Erstellung des Unfallprotokolls zu verzichten und stattdessen den Unfall der eigenen Haftpflichtversicherung anzugeben. Von einem derartigen Vorgehen raten wir dringend ab. Sofern Sie lediglich über eine Teilkasko-Versicherung verfügen, sind die Kosten an Ihrem Fahrzeug nicht gedeckt. Kollisionsschäden an Ihrem Fahrzeug sind ausschliesslich über die Vollkasko-Versicherung gedeckt. Sofern Sie den Unfall jedoch nicht verursacht haben, müssten Sie diesfalls damit rechnen, dass die Versicherung den vertraglich festgelegten Selbstbehalt bei Ihnen geltend machen wird. Zudem ist mit einer Erhöhung der Bonusstufe zu rechnen, sofern keine entsprechende Versicherungsdeckung besteht.

Als Geschädigter sind Sie am besten bedient, wenn Sie die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers in die Pflicht nehmen.

#### 4. Geltendmachung des Schadens

Um den Schaden geltend zu machen, gibt es grundsätzlich zwei verschiedenen Möglichkeiten. Ist Ihnen die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers bekannt, was immer dann zutreffen sollte, wenn sie ein Unfallprotokoll ausgefüllt haben, so können Sie Ihre Ansprüche direkt bei dieser geltend machen. Ist Ihnen dies zu kompliziert oder sind die sprachlichen Barrieren zu gross, so können Sie den entstandenen Schaden gestützt auf das europäische Besucherschutzabkommen direkt beim sog. Schadenregulierungsbeauftragten, d.h. dem Vertreter des ausländischen Versicherers in der Schweiz, geltend machen. Mithilfe des Besucherschutzabkommens wird zwar die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen deutlich vereinfacht, doch ändert dies nichts an der Tatsache, dass für die entsprechenden Ansprüche das Recht am Unfallort zum Tragen kommt. Ereignete sich Ihr Unfall in Italien, so richten sich Ihre Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche nach italienischem Recht, was insbesondere bei der Abgeltung von Personenschäden als gesundheitlichen Unfallfolgen von Bedeutung ist.

#### Wer übernimmt allfällige Arzt- und Spitalkosten im Ausland?

Um es vorweg zu nehmen: eine Zusatzversicherung ist hierfür nicht in allen Fällen notwendig.

Gemäss Art. 36 Abs. 2 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) übernimmt die obligatorische Krankenversicherung die Kosten von Behandlungen, die in Notfällen im Ausland erbracht werden. Dabei gilt als Notfall, wenn Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt eine medizinische Behandlung benötigen und eine Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist. Es empfiehlt sich daher, zuerst mit der zuständigen Krankenkasse abzuklären, ob es sich beim konkreten Schadenereignis um einen Notfall handelt, welcher umgehend einer ärztlichen Behandlung bedarf oder ob mit dieser zugewartet werden kann, bis der Versicherte zurück in der Schweiz ist.

#### 5. Innerhalb der EU

Bei Ferienreisen innerhalb der EU dürften Sie grundsätzlich keine Probleme haben. Zwischen den EU-Staaten und der Schweiz bestehen Vereinbarungen, welche die Kostenübernahme im Krankheitsfall oder bei Unfall absichern.

#### 6. Ausserhalb der EU

Wie sieht es jedoch ausserhalb des EU-Raumes aus? Diesbezüglich ist vorab darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 36 Abs. 4 KW bei Behandlungen im Ausland höchstens der doppelte Betrag der Kosten, die in der Schweiz vergütet würden, von der Krankenkasse übernommen wird. Dies mag zwar nach einer grosszügigen Kostenübernahme aussehen, doch gerade in den USA, Kanada oder auch Australien belaufen sich die Kosten für ärztliche Behandlungen oftmals auf ein Vielfaches der Kosten in der Schweiz.

Dies hat zur Folge, dass der Versicherte gegebenenfalls die angefallenen Behandlungskosten zu einem grossen Teil selber tragen muss. Hinzu kommt, dass insbesondere in diesen Ländern, mitunter jedoch auch in Europa, die Kosten für ärztliche Behandlungen von Ihnen vorgeschossen werden müssen. In Ländern, in welchen die öffentliche Gesundheitsversorgung nicht dem Standard in der Schweiz entspricht, werden oft private Spitäler und Einrichtungen für medizinische Behandlungen aufgesucht resp. Sie werden vom Hotel direkt in private Einrichtungen vermittelt. Auch dies kann zu deutlich höheren Kosten führen, die von der Krankenversicherung nicht gänzlich getragen werden und damit an Ihnen hängen bleiben. Vor einer Auslandsreise empfiehlt es sich daher, seinen Versicherungsschutz zu überprüfen und insbesondere bei Reisen ausserhalb von Europa entsprechend anzupassen.

## „Ferienlohn inbegriffen“ – Es droht die Doppelzahlung

Arbeitgeber riskieren eine Doppelzahlung des Ferienlohnes, wenn sie ihren Stundenlöhnern den Ferienlohn mit dem laufenden Lohn auszahlen. Die Lösung ist neben der Anstellung im Monatslohn ein Zurückhalten des Ferienlohnanteils bis zum Realbezug der Ferien.

In der Praxis sehen wir immer wieder Arbeitsverträge von Stundenlöhnern, welche vorsehen, dass mit dem Stundenlohn auch der Ferienlohn ausbezahlt wird. Es heisst dann etwa „Ferienlohn inbegriffen“ oder „Stundenlohn CHFxy + 8,33% Ferienlohn“.

Das Gesetz sieht aber vor, dass der Arbeitnehmer während den Ferien nicht schlechter gestellt werden darf, als wenn er in dieser Zeit gearbeitet hätte (Art. 329d Abs. 1 Obligationenrecht, OR).

Das Bundesgericht hat in der Vergangenheit darum auch nur unter sehr strengen Voraussetzungen zugelassen, dass mit dem Stundenlohn auch der Ferienlohn abgegolten oder ausbezahlt wird. Die strengen Voraussetzungen für diese Ausnahme sind, dass i) eine sehr unregelmässige Beschäftigung oder ein sehr kurzes Arbeitsverhältnis vorliegt, ii) im schriftlichen Arbeitsvertrag der Ferienanteil klar und ausdrücklich ausgedrückt wird und iii) in jeder einzelnen schriftlichen Lohnabrechnung der für die Ferien bestimmte Anteil ausgewiesen wird.

Ein neueres Urteil des Bundesgerichts (BGE 4A\_72/2018 vom 6. August 2018) deutet nun an, dass mit dieser Ausnahmep Praxis bald ganz Schluss sein könnte. Zukünftig sollen keine Ausnahmen mehr vom Verbot

der Abgeltung des Ferienlohnes mit der laufenden Lohnzahlung mehr gemacht werden dürfen.

Bereits heute schon droht dem Arbeitgeber die Doppelzahlung für den Ferienlohn, wenn er die strengen Voraussetzungen des Bundesgerichts nicht allesamt erfüllt. Da arbeitsrechtliche Ansprüche erst nach fünf Jahren verjähren (Art. 128 Ziff 3 OR), kann in einem solchen Fall der Arbeitnehmer Feriengeld für die letzten fünf Jahre (noch einmal!) fordern. Es resultieren damit Forderungen bis zum einem halben Jahresgehalt. Solche Forderungen – von, nach Meinung des Arbeitgebers, bereits bezahlten, Ferien - bringen kleine und mittelgrosse Arbeitgeber rasch in eine finanzielle Schiefelage.

Um das Risiko der Doppelzahlung zu vermeiden, bleibt dem Arbeitgeber, neben einer Anstellung im Monatslohn, nur die Möglichkeit, den Ferienlohnanteil zwar auf der Lohnabrechnung laufend auszuweisen, diesen dem Arbeitnehmer aber erst bei Bezug der Ferien auszus zahlen. Konkret bedeutet dies, dass ein

im Stundenlohn (zuzüglich Ferienlohn von 8,33%) beschäftigter Arbeitnehmer für die Monate Januar-März, in welchen er keine Ferien bezieht, zwar in der Lohnabrechnung sieht, welchen Anteil er für die Ferien zu Gute hätte. Weil der Arbeitnehmer aber erst im April Ferien bezieht, zahlt ihm der Arbeitgeber

den Ferienlohnanteil Januar-März erst im April aus.

## Autoren

**Nicole Burri** MLaw  
Rechtsanwältin  
Ihre Spezialistin für Haftpflichtrecht



**Andrea Schmoker** MLaw  
Rechtsanwältin  
Ihre Spezialistin für Arbeitsrecht



## Kontakt

Kanzlei im Turm AG  
Theaterstrasse 17  
CH-8400 Winterthur

T + 41 52 646 30 00  
F + 41 52 646 30 10

[mail@kanzlei-im-turm.ch](mailto:mail@kanzlei-im-turm.ch)  
[kanzlei-im-turm.ch](http://kanzlei-im-turm.ch)

Ihre Rechtsanwältinnen und Steuerberater  
im 19. Stock des Hochhauses „Roter  
Turm“